WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler Dr. Stefan Sandrini

Dr. Massimo Moser

Dr. Stefan Engele Dr. Martina Malfertheiner Dr. Alfredo Molinari

Mitarbeiter - Collaboratori Dr. Karoline de Monte Dr. Iwan Gasser Dr. Oskar Malfertheiner Rag. Stefano Seppi Dr. Andrea Tinti

Rundschreiben

Nummer:	
	14
vom:	2016-02-05
Autor: Dr. Andrea Tinti	

An alle interessierte Kunden

Zahlung der "virtuellen" Stempelsteuer mittels Vordruck F24

Für gewisse Akten und Dokumente kann die Stempelsteuer von den hierzu ermächtigten Subjekten "virtuell" abgeführt werden¹. Wie bekannt², erfolgt dies auf elektronischem Wege, über den Zahlungsvordrucks F24³. Wir erinnern hierzu die wichtigsten Bestimmungen.

1 Ausdehnung der Verwendung des Vordrucks "F24"

Ab dem 20.02.2014 sind die Zahlungen der "virtuellen" Stempelsteuer, der dazugehörigen Nebenkosten, Zinsen und Strafen mittels Vordruck F24 (und nicht mittels Vordruck F23) durchzuführen⁴

2 Ausdehnung der Verwendung des Vordrucks "F24"

Um die Stempelsteuer auf "virtuellem" Wege mittels Vordruck F24 abzuführen müssen folgende Codes verwendet werden⁵

- "2505" mit Beschreibung "Virtuelle Stempelsteuer RATE";
- "2506" mit Beschreibung "Virtuelle Stempelsteuer AKONTO";
- "2507" mit Beschreibung "Virtuelle Stempelsteuer SANKTIONEN;
- "2508" mit Beschreibung "Virtuelle Stempelsteuer ZINSEN".

3 Anweisungen zum Ausfüllen des Vordrucks "F24"6

Die Agentur der Einnahmen hat darauf hingewiesen, dass die genannten Codes im Abschnitt "Staatskasse" ausschließlich mit Bezug auf "gezahlten Beträge" anzugeben sind. Daraus folgt, dass eventuelle Guthaben aus eingezahlter Stempelsteuer nicht mit anderen Steuern verrechnet werden dürfen.

In den hierzu vorgesehenen Feldern müssen auch der Kode der Dienststelle, die Aktennummer und das Bezugsjahr angegeben werden, so wie diese aus der Akte der Agentur der Einnahmen zu entnehmen sind (Akte der Agentur der Einnahmen, welche die Zahlung der virtuellen

¹ Wie in den Artikeln 15 und 15-bis des DPR Nr. 642/1972 vorgesehen

² Sehen Sie unser Rundschreiben des Vorjahres Nr. 21 vom 20.02.2015

³ Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 3.02.2015, in Ausführung des Dekrets des Ministeriums der Wirtschaft und Finanzen vom 8.11.2011, welches die Möglichkeit des DLgs Nr. 241/1997 in Anspruch genommen worden ist

⁴ Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 3.02.2015

⁵ Rundschreiben Nr. 12/E der Agentur der Einnahmen vom 2.02.2015

⁶ Rundschreiben Nr. 12/E der Agentur der Einnahmen vom 2.02.2015

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829 E-Mail info@winkler-sandrini.it, Internet http://www.winkler-sandrini.it Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

WINKLER & SANDRINI Seite 2 von 2

Stempelsteuer freigegeben hat bzw. besagte Steuer liquidiert hat).

Nur für den Code "2505", sind im Falle einer Ratenzahlung die Felder "Ratenzahlung/Region/Prov./Bezugsmonat" mit der Nummer der zweimonatlichen Rate im Format "NNRR" auszufüllen, wo "NN" die Nummer der zu zahlenden Rate und "RR" die gesamte Anzahl der geschuldeten Zweimonats-Raten bedeuten (zum Beispiel: 0106, im Falle der ersten von sechs Zweimonats-Raten). Das Bezugsjahr ist im Format "AAAA" anzugeben, wie dieser aus der Akte der Agentur der Einnahmen zu entnehmen ist.

4 Anweisungen zum Ausfüllen des Vordrucks "F24 öffentliche Körperschaften"⁷

Die oben angegebenen Codes **2505 - 2506 - 2507 - 2508** sind auch für die Zahlung des der "virtuellen" Stempelsteuer mittels Vordruck "F24 öffentliche Körperschaften" zu verwenden.

Beim Ausfüllen des Vordrucks "F24 öffentliche Körperschaften" ist folgendes zu beachten:

- im Abschnitt "Steuerpflichtiger", sind der Steuernummer und die Bezeichnung/Firmennamen der öffentlichen Körperschaft, welche die Zahlung vornimmt, anzugeben;
- im Abschnitt "Angaben zur Zahlung" sind anzugeben:
 - im Feld "Abschnitt": der Wert "F" (Staatskasse);
 - im Feld "Code/Zahlungsgrund": der Steuer-Code;
 - in den Feldern "Code der Dienststelle", "Aktennummer", und "Bezug B" : der Code der Dienststelle, die Aktennummer und das Bezugsjahr, im Format "AAAA", welche aus der Akte der Agentur der Einnahmen zu entnehmen sind;
 - im Feld "Bezug A": kein Wert.

Mit Bezug auf den Code **2505** gilt, dass im Falle der Ratenzahlung, im Feld "Bezug A" die Nummer der zweimonatliche Rate im Format "NNRR" anzugeben ist, wo "NN" die Nummer der Rate und "RR" die Nummer der insgesamt zu zahlenden Raten darstellt (zum Beispiel: 0106, im Falle der ersten von sechs Zweimonats-Raten). Das Feld "Bezug B" ist im Format "AAAA" mit dem Bezugsjahr auszufüllen, welches der Akte der Agentur der Einnahmen zu entnehmen ist.

Der Steuer-Code "9400", benannt "Spesen für die Dienste der Steuerbelastungen", welcher beim Zahlungsvordruck F24 bereits schon benutzt werden konnte, findet jetzt auch beim Vordruck "F24 öffentliche Körperschaften" mit denselben Anweisungen Verwendung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

⁷ Rundschreiben Nr. 12/E der Agentur der Einnahmen vom 2.02.2015